

Rechte und Pflichten – das regelt der Gesetzgeber im Patientenrechtegesetz. Doch das Behandlungsverhältnis ist mehr als nur ein Dienstleistungsvertrag – es ist eine Vertrauensbeziehung.

Unerwünschter Behandlungsverlauf

Zahnärzte erbringen ihre Leistungen in der Praxis auf einem hohen zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Standard. Dennoch kann eine Behandlung auch einmal einen unerwünschten Verlauf nehmen. Dabei ist nicht alles gleich ein Behandlungsfehler. Sprechen Sie Ihre Zahnärztin, Ihren Zahnarzt in jeder Behandlungsphase direkt an, wenn Sie Fragen zu Ihrer Behandlung haben.

Beratung durch die Kammer

Sollten Zweifel bleiben, können Sie sich auch an die Bayerische Landes Zahnärztekammer – das ist die Berufsvertretung aller bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte – wenden, die Ihnen außerdem zu Fragen der Honorierung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) Auskünfte erteilt. Sollte es im Behandlungsverhältnis zu einem Konflikt kommen, bietet die Kammer auch eine außergerichtliche Streitschlichtung an.

Weitere Informationen

www.blzk.de
www.zahn.de

Fragen und Beratung

- Patiententelefon der bayerischen Zahnärzte:
Fragen zu einer Kassenleistung oder zur zahnärztlichen Privatbehandlung 089 7 441 999 888
(Ortstarif deutsches Festnetz; evtl. abweichende Preise bei Mobilfunknetzen)
- Zahnmedizinisch-fachliche Beratung der BLZK für Patienten unter Telefon: 01805 211 366
Montag 18.00 – 20.00 Uhr, Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr
(Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Überreicht durch Ihre Zahnarztpraxis:

Herausgeber: Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK)
Flößergasse 1, 81369 München

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer ist die Berufsvertretung aller bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Copyright Bayerische Landes Zahnärztekammer
Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck, Kopie oder sonstige Vervielfältigung oder Verbreitung, auch von Ausschnitten, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Foto Innenseite: proDente e.V.

Stand: April 2013

Patienteninformation

Der Behandlungsvertrag – Rechte und Pflichten

einwilligen

vertrauen

aufklären

informieren

dokumentieren

aufklären

informieren

aufklären

vertrauen

dokumentieren

informieren

nachfragen

nachfragen

dokumentieren

vertrauen

Liebe Patientinnen und Patienten,

mit dem 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz will der Gesetzgeber die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient stärken. Hierzu wurden – auf Basis der vorliegenden Rechtsprechung – einzelne Merkmale des Behandlungsvertrages in Paragrafen gegossen, die nun ihren Platz im Bürgerlichen Gesetzbuch einnehmen. Viele dieser Regelungen haben längst Eingang in den Behandlungsalltag von Ärzten und Zahnärzten gefunden, so z.B. die Pflicht zur Aufklärung und Dokumentation.

Gegenseitige Information

Zahnarzt und Patient wirken bei der Behandlung zusammen. Das setzt gegenseitige Information voraus. So fragt der Zahnarzt zu Beginn eines Besuchs grundsätzlich nach Beschwerden, aber auch nach für die zahnmedizinische Behandlung relevanten Erkrankungen, Vorbehandlungen oder beispielsweise Allergien. Auch über die Einnahme von Medikamenten muss der Patient seinen Zahnarzt informieren, weil dies für die Behandlung von Bedeutung sein kann. Auf der anderen Seite informieren Zahnärztinnen und Zahnärzte – immer bezogen auf den einzelnen Behandlungsfall – über die für die Behandlung wesentlichen Umstände, insbesondere über den Befund, die Diagnose, Behandlungsmöglichkeiten, die Kosten und über die zu und nach der Behandlung gegebenenfalls zu beachtenden Verhaltensregeln.

Behandlungskosten

Grundsätzlich schuldet der Patient im Rahmen des Behandlungsvertrages die Honorierung der zahnärztlichen Leistungen. Für den gesetzlich Versicherten übernimmt diese Kosten weitgehend die Krankenkasse. Dennoch bleibt der Patient auch in diesem Fall Vertragspartner des Zahnarztes. Bei Zuzahlungen für Leistungen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, schuldet der Patient die Vergütung der erbrachten Leistungen unmittelbar. Er kann sich jedoch hierfür privat Zusatzversichern. Eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht trifft den Zahnarzt bei privat Versicherten in der Regel nicht.

Aufklärung und Einwilligung

Ihr Zahnarzt klärt Sie rechtzeitig insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie deren Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten auf. Inhalt und Ausmaß der mündlichen Aufklärung unterscheiden sich je nach Umfang und Schwierigkeit der Behandlung. Zur Aufklärung zählt in manchen Fällen auch, Sie auf Therapie-Alternativen hinzuweisen.

Hippokratischer Eid – Ärzte schützen Patientenrechte

„Ich werde ärztliche Verordnungen treffen zum Nutzen der Kranken nach meiner Fähigkeit und meinem Urteil, hüten aber werde ich mich davor, sie zum Schaden und in unrechter Weise anzuwenden.“ (AUSZUG)



Dies kommt insbesondere für gesetzlich Versicherte in Betracht, da die Krankenkassen längst nicht alle Leistungen gewähren, die dem heutigen Standard in der Zahnmedizin entsprechen.

Dokumentation und Patientenakte

Alle wesentlichen fachlichen Feststellungen und Maßnahmen dokumentiert Ihr Zahnarzt in der Patientenakte, insbesondere die Anamnese, Befunde, Diagnosen und erbrachte Untersuchungs- und Behandlungsleistungen. Auch die erfolgte Aufklärung und Ihre Einwilligung werden festgehalten. Die Behandlungsdokumentation wird mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt. Sie haben in diesem Zeitraum das Recht, diese Patientenakte einzusehen. Wenn Sie eine Kopie der Patientenakte verlangen, entstehen Kosten, die von Ihnen übernommen werden müssen. So sieht es das Patientenrechtegesetz vor. Gleiches gilt auch für Duplikate von Röntgenaufnahmen und Modellen.